

ÖJZ aktuell

ÖJZ 2020/55

COVID-19-Gesetze und kein Ende

Ende April beschloss der NR eine Reihe weiterer COVID-19-G – es sind zumindest noch knapp unter 19. Der BR hat darüber am 5. 5. 2020 seine Beschlüsse gefasst (und hinsichtlich von vier Gesetzen Einsprüche beschlossen, denen aber bereits am 13. 5. Beharrungsbeschlüsse des NR folgen sollen). Unter den COVID-G 7 bis 17 findet sich auch ein Bundesgesetz, mit dem das 1. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz und das Zivilrechts-Mediations-Gesetz geändert werden (8. COVID-19-Gesetz BGBl I 2020/30). Hauptzweck der „Nummer 8“ ist das behutsame Hochfahren des Gerichtsbetriebs. Im Einzelnen normiert dieses G Folgendes:

Der neu gefasste § 3 des **1. COVID-19-JuBeG** erlaubt, bis 31. 12. 2020 mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter via IT durchzuführen bzw Beweise aufzunehmen, wenn die Parteien einverstanden sind (oder innerhalb einer gesetzten Frist nicht widersprechen). Für Verfahren nach dem UbG, HeimAufG, TuberkG oder EpidemieG sowie in Erwachsenenschutzsachen, in denen die Durchführung nicht im Gericht stattfindet, ist dies auch ohne Einverständnis möglich. Vulnerable Personen können ihre Vernehmung, Erstellung ihres GA oder Übersetzungsleistungen via IT beantragen. Parteien oder Zeugen, denen technische Hilfsmittel fehlen, können die vorläufige Abstandnahme von der Vernehmung (Parteien auch die Vertagung) beantragen; stattgebende Beschlüsse sind unanfechtbar, Rekurse gegen abweisende B haben aufschiebende Wirkung. Ergänzende Regelungen befassen sich mit der Unterfertigung des Protokolls, der rechtzeitigen Verzeichnung der Kosten (bis Ablauf des nächsten Werktages per ERV oder E-Mail) und der Form eines Vergleichsschlusses. Abweichungen trifft § 3 Abs 4 für Verhandlungen, Einvernehmungen, Gläubigerversammlungen und Gläubigerausschusssitzungen in Exekutions- und Insolvenzverfahren und in solchen, auf die die Verfahrensbestimmungen der EO und IO anzuwenden sind, insb weil hier keine Zustimmung der Parteien nötig ist. Das Ende der besonderen Maßnahmen nach den früheren COVID-JuBeG wird von 30. 4. 2020 auf 30. 6. 2020 verschoben

Das **Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz** enthält einen neuen § 2 Abs 3 a VerG, wonach eine Versammlung, an der mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, bis zum Jahresende 2021 verschoben werden kann.

In § 20 **ZivMediatG** werden Fristen, die vor dem 1. 1. 2021 enden, bis zum 31. 12. 2021 verlängert.

Des Weiteren sei auf die Verordnungen des BMJ über besondere Einbringungsformen während der COVID-Maßnahmen verwiesen, die auf der Webseite des BMJ unter <https://www.justiz.gv.at/home/covid-19~7a5.de.html> (Stand 11. 5. 2020) abrufbar sind.

Mit dem 12. COVID-19-G – das Gegenstand eines Einspruchs des BR war – wird das **COVID-19-VwBG** dahin geändert, dass mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen von Behörden – und gem § 6 COVID-19-VwBG von VwG, VwGH und VfGH – nur durchzuführen sind, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann und die teilnehmenden Personen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Auch können

solche Verhandlungen, Vernehmungen und dgl unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden.

Robert Fucik/Hans Peter Lehofer

Beißen, nicht nur bellen: das deutsche Bundesverfassungsgericht gegen den EuGH

„Ultra Virus“? Auch jenseits der Corona-Virus-bedingten Rechtsänderungen gibt es Aktuelles zu berichten: Das deutsche BVerfG, dem man zu seiner traditionell EuGH-kritischen Haltung lange (oder sollte es besser heißen: Solange I und Solange II?) nachgesagt hat, es würde ohnehin nur bellen, nicht auch beißen, hat nun ernst gemacht. In seinem **Urteil vom 5. 5. 2020, 2 BvR 859/15 ua**, attestiert das BVerfG dem EuGH erstens in nicht gerade kollegialer Weise handwerklich schlechte Arbeit und unterstellt ihm zweitens auch gleich einen ultra-vires-Akt, der das BVerfG daher nicht binde.

Das Urteil betrifft ein Anleihenkaufprogramm der EZB (Public Sector Purchase Programme – PSPP), und es geht im Kern um die Frage, ob die EZB damit wirtschaftspolitische Aufgaben wahrgenommen hat und somit über ihre währungspolitischen Aufgaben hinausgegangen ist. Das BVerfG hatte dazu – erst zum zweiten Mal in seiner Geschichte – den EuGH um Vorabentscheidung ersucht. Der EuGH hatte die im Vorabentscheidungsersuchen geäußerten Bedenken des BVerfG zur Gültigkeit der EZB-Beschlüsse allerdings in seinem Urteil vom 11. 12. 2018, C-493/17, *Weiss ua*, nicht geteilt.

Nun hat das BVerfG dem EuGH offen die Gefolgschaft verweigert und ausgesprochen, dass die PSPP-Beschlüsse der EZB „eine qualifizierte, weil offensichtliche und strukturell bedeutsame Überschreitung der der EZB“ im AEUV und der ESZB-Satzung zugewiesenen Kompetenzen darstellten. Lapidar fügt das BVerfG an: *„Dem steht die anderweitige Auffassung des Gerichtshofs [EuGH] im Urteil vom 11. Dezember 2018 nicht entgegen, da das Urteil in diesem Punkt schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar und insoweit ultra vires ergangen ist.“* Der RspAuftrag des EuGH ende dort, meint das BVerfG, *„wo eine Auslegung der Verträge nicht mehr nachvollziehbar und daher objektiv willkürlich ist.“* Die Worte des BVerfG sind wohl mit Bedacht, aber jedenfalls nicht zurückhaltend gewählt: so sei etwa die Handhabung der Kompetenzabgrenzung durch den EuGH *„schlechterdings nicht mehr vertretbar“*.

Die Auswirkungen des BVerfG-Urteils in der konkret entschiedenen Sache dürften überschaubar sein; wesentlich größer sind allerdings die zu erwartenden Auswirkungen auf die europäische Rechtsgemeinschaft insgesamt. Das Urteil ist sicher auch ein Signal an die – teilweise von zweifelhafter Unabhängigkeit gekennzeichneten – Verfassungsgerichte Polens, Ungarns und Rumäniens, sich dem Unionsrecht (weiter) zu entziehen. Zu hoffen ist, dass der *„Absturz in eine Art richterliches Faustrecht“*, vor dem Prof. *Franz C. Mayer* (auf verfassungsblog.de [Stand 11. 5. 2020]) warnt, noch abgewendet werden kann, aber zumindest zum Florett wird der EuGH bei nächster Gelegenheit wohl greifen – zahlreiche Verfahren zu Polen und Rumänien bieten dazu ausreichend Gelegenheit, selbst wenn es nicht zu einem Vertragsverletzungsverfahren kommen sollte.

Hans Peter Lehofer